

EBA/GL/2022/08

30. Juni 2022

Leitlinien

zur Datenerfassung im Hinblick auf
Personen mit hohem Einkommen
gemäß der Richtlinie 2013/36/EU und
der Richtlinie (EU) 2019/2034

Einhaltung und Meldepflichten

Status dieser Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010¹ herausgegeben wurden. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um den Leitlinien nachzukommen.
2. Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Zuständige Behörden im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sollten die für sie geltenden Leitlinien in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken integrieren (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren), und zwar einschließlich solcher Leitlinien, die in erster Linie an Finanzinstitute gerichtet sind.

Meldepflichten

3. Nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 05.12.2022 mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Meldung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständigen Behörden den Leitlinien nicht nachkommen. Die Mitteilungen sind unter Verwendung des auf der Website der EBA abrufbaren Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/2022/08“ zu übermitteln. Die Meldungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer zuständigen Behörde zu übermitteln. Jegliche Änderungen des Status der Einhaltung müssen der EBA ebenfalls gemeldet werden.
4. Die Mitteilungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 auf der Website der EBA veröffentlicht.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Gegenstand

1. In diesen Leitlinien wird gemäß Artikel 75 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG sowie gemäß Artikel 34 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG, 2009/65/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU und 2014/65/EU festgelegt, wie diese Bestimmungen bezüglich der Erfassung von Daten über die Personen in einem Institut oder in einer Wertpapierfirma, die eine Vergütung von mindestens 1 Mio. EUR pro Geschäftsjahr erhalten, umgesetzt werden sollten, um die Konsistenz der Informationen, die von den Instituten und Wertpapierfirmen an die zuständigen Behörden und von den zuständigen Behörden an die EBA übermittelt werden, sicherzustellen .

Anwendungsbereich

2. Diese Leitlinien gelten hinsichtlich der Informationen, die die zuständigen Behörden von Instituten und Wertpapierfirmen bezüglich Personen mit hohem Einkommen erfassen und der EBA für die Zwecke der Veröffentlichung dieser Informationen – aggregiert nach Herkunftsmitgliedstaaten – in einem gemeinsamen Berichtsformat weiterleiten sollten.
3. Sofern Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 oder Artikel 7 der Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen Anwendung findet, gelten diese Leitlinien gemäß den Absätzen 12 und 15 auf konsolidierter Ebene.
4. Wenn Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und Artikel 7 der Verordnung (EU) 2019/2033 keine Anwendung finden, gelten diese Leitlinien auf Einzelbasis entsprechend den Artikeln 6 bis 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und den Artikeln 5 und 6 der Verordnung (EU) 2019/2033.

Adressaten

5. Diese Leitlinien richten sich an zuständige Behörden im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Ziffern i und viii der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 und an Finanzinstitute im Sinne von Artikel 4

Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, die Institute im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind, unter Berücksichtigung von Wertpapierfirmen, die Artikel 1 Absatz 2 oder 5 der Verordnung (EU) 2019/2033 unterliegen (wobei jede Bezugnahme auf Institute so zu verstehen ist, dass solche Wertpapierfirmen eingeschlossen sind), sowie an Wertpapierfirmen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2014/65/EU, die den Artikeln 25 und 34 der Richtlinie (EU) 2019/2034 unterliegen („Wertpapierfirmen“) (gemeinsam als „Unternehmen“ bezeichnet).

Begriffsbestimmungen

6. Sofern nicht anders angegeben, haben die in der Richtlinie 2013/36/EU, der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, der Richtlinie (EU) 2019/2034 und der Verordnung (EU) 2019/2033 sowie in den EBA-Leitlinien für solide Vergütungspolitik gemäß Richtlinie 2013/36/EU², soweit sich die Definition auf Institute bezieht, und in den EBA-Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik gemäß der Richtlinie (EU) 2019/2034³, soweit sich die Definition auf Wertpapierfirmen bezieht, verwendeten und definierten Begriffe in den vorliegenden Leitlinien dieselbe Bedeutung.
7. Für die Zwecke dieser Leitlinien gelten darüber hinaus die folgenden Begriffsbestimmungen:

Person(en) mit hohem Einkommen	Mitarbeiter, der bzw. die eine Vergütung von mindestens 1 Mio. EUR im Geschäftsjahr der Meldung erhält bzw. erhalten.
Unternehmen	Alle Institute, Wertpapierfirmen, Zweigniederlassungen von Kreditinstituten aus Drittländern sowie Zweigniederlassungen von Wertpapierfirmen aus Drittländern, für die Daten über Personen mit hohem Einkommen erfasst werden sollten.
Vergütungsstufe	Spanne des Betrags der jährlichen Bruttogesamtvergütung einer Person mit hohem Einkommen, die in Stufen von 1 Mio. EUR definiert wird und bei 1 Mio. EUR beginnt.

Umsetzung

Geltungsbeginn

8. Die Leitlinien gelten ab dem 31. Dezember 2022 für die in 2023 für das Geschäftsjahr 2022 zu erfassenden Daten, damit eine kontinuierliche jährliche Datenerfassung bezüglich Personen mit hohem Einkommen gemäß der Richtlinie 2013/36/EU und gleichzeitig die Datenerfassung

² Die Leitlinien wurden veröffentlicht unter: <https://www.eba.europa.eu/regulation-and-policy/remuneration/guidelines-on-sound-remuneration-policies>.

³ Die Leitlinien wurden veröffentlicht unter: <https://www.eba.europa.eu/regulation-and-policy/investment-firms/guidelines-remuneration-policies-investment-firms>.

bezüglich Personen mit hohem Einkommen gemäß der Richtlinie (EU) 2019/2034 sichergestellt wird.

Übergangsregelungen

9. Daten über Personen mit hohem Einkommen für das 2022 endende Geschäftsjahr sollten von den Unternehmen an die zuständigen Behörden bis zum 31. August 2023 und von den zuständigen Behörden an die EBA bis zum 31. Oktober 2023 übermittelt werden.

Aufhebung

10. Die EBA-Leitlinien zur Datenerfassung im Hinblick auf Personen mit hohem Einkommen (EBA/GL/2014/07) vom 16. Juli 2014 werden mit Wirkung zum 31. Dezember 2022 aufgehoben.
11. Bezugnahmen in anderen EBA-Leitlinien auf die in Absatz 10 aufgehobenen Leitlinien gelten als Bezugnahmen auf die vorliegenden Leitlinien.

Leitlinien zur Datenerfassung im Hinblick auf Personen mit hohem Einkommen gemäß der Richtlinie 2013/36/EU und der Richtlinie (EU) 2019/2034

1. Anwendungsbereich der Datenerfassung

1.1 Kreis der Institute, die der Datenerfassung im Hinblick auf Personen mit hohem Einkommen gemäß der Richtlinie 2013/36/EU unterliegen

12. Bei der Anwendung der Leitlinien auf konsolidierter Ebene gemäß Absatz 3 sollte das EU-Mutterinstitut, die EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder die gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft, einschließlich der EU-Mutterwertpapierfirma, einer EU-Mutterinvestmentholdinggesellschaft oder einer gemischten EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft, unter Berücksichtigung von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2033 der konsolidierenden Aufsichtsbehörde die Daten über Personen mit hohem Einkommen gemäß Abschnitt 2 für alle Unternehmen der Gruppe, die der aufsichtlichen Konsolidierung unterliegen, übermitteln.
13. Einzelne Institute, einschließlich Wertpapierfirmen unter Berücksichtigung von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2033, die nicht dem Konsolidierungskreis gemäß Absatz 3

angehören, sollten der zuständigen Behörde die Daten über Personen mit hohem Einkommen gemäß Abschnitt 2 auf Einzelbasis übermitteln.

14. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass Zweigniederlassungen von Drittlandsinstituten in ihrem Mitgliedstaat ihnen die Daten über Personen mit hohem Einkommen gemäß Abschnitt 2 übermitteln.

1.2 Kreis der Wertpapierfirmen, die der Datenerfassung im Hinblick auf Personen mit hohem Einkommen gemäß der Richtlinie (EU) 2019/ 2034 unterliegen

15. Bei der Anwendung der Leitlinien auf konsolidierter Ebene gemäß Absatz 3 sollte die EU-Mutterwertpapierfirma, die EU-Mutterinvestmentholdinggesellschaft oder die gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft der konsolidierenden Aufsichtsbehörde die Daten über Personen mit hohem Einkommen gemäß Abschnitt 2 für alle Unternehmen der Wertpapierfirmengruppe, die der aufsichtlichen Konsolidierung unterliegen, übermitteln.
16. Eine einzelne Wertpapierfirma, die nicht gemäß Absatz 3 dem Konsolidierungskreis angehört, sollte der zuständigen Behörde die Daten über Personen mit hohem Einkommen gemäß Abschnitt 2 auf Einzelbasis übermitteln.
17. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass Zweigniederlassungen von Drittland-Wertpapierfirmen mit Sitz in ihrem Mitgliedstaat die Daten über Personen mit hohem Einkommen gemäß Abschnitt 2 übermitteln.

2. Verfahrensspezifikationen für Unternehmen

18. Die Daten über Personen mit hohem Einkommen (siehe auch Anhang IV) sollten der zuständigen Behörde jedes Jahr für ein bestimmtes Geschäftsjahr (das „Berichtsjahr“) bis zum 15. Juni des folgenden Kalenderjahrs wie folgt übermittelt werden:
 - a. Institute im Sinne von Unterabschnitt 1.1. unter Verwendung des Meldebogens für die Datenerfassung gemäß:
 - i. Anhang I für Personen mit hohem Einkommen, die Mitarbeiter von Instituten oder anderen dem Konsolidierungskreis angehörigen Unternehmen sind;
 - ii. Anhang II für Personen mit hohem Einkommen, die Mitarbeiter von Wertpapierfirmen sind, die unter die Artikel 25 und 34 der Richtlinie (EU) 2019/2034 fallen;
 - b. Wertpapierfirmen im Sinne von Unterabschnitt 1.2 unter Verwendung des in Anhang II aufgeführten Meldebogens für die Datenerfassung.

19. Die in Absatz 18 Buchstabe a dargestellte Übermittlung von Daten sollte in Anhang I alle Personen mit hohem Einkommen einschließen und in Anhang II nur die Personen mit hohem Einkommen umfassen, die in Absatz 18 Buchstabe a Ziffer ii aufgeführt sind, einschließlich der folgenden Fälle:
- a. Für die Wertpapierfirma gelten die Vergütungsvorschriften nach der Richtlinie 2013/36/EU auf konsolidierter Basis nach Anwendung des nationalen Ermessensspielraums gemäß Artikel 109 Absatz 6 dieser Richtlinie.
 - b. Die Personen mit hohem Einkommen wurden mit der Ausführung von beruflichen Tätigkeiten in den unter Artikel 109 Absatz 5 Buchstaben a und b dieser Richtlinie aufgeführten Fällen beauftragt.
20. Vor der Übermittlung von Daten über Personen mit hohem Einkommen an die zuständigen Behörden und anschließend an die EBA sollten die Unternehmen und zuständigen Behörden sicherstellen, dass diese im Einklang mit den technischen Anweisungen der zuständigen Behörden sowie gemäß den allgemeinen Spezifikationen und den Qualitätsanforderungen an die Daten gemäß den Abschnitten 3 und 9 und den zusätzlichen Spezifikationen in den Abschnitten 4 und 5 richtig und vollständig sind.
21. Wenn die Unternehmen keine Personen mit hohem Einkommen zu melden haben, müssen diese Informationen nur übermittelt werden, wenn sie explizit von der zuständigen Behörde angefordert werden.

3. Allgemeine Spezifikationen bezüglich der Datenerfassung im Hinblick auf Personen mit hohem Einkommen

22. Für jeden EU-Mitgliedstaat, in dem sich Personen mit hohem Einkommen befinden, sollten Unternehmen die Daten über Personen mit hohem Einkommen aufgeschlüsselt nach Vergütungsstufen von 1 Mio. EUR (z. B. 1 Mio. EUR bis unter 2 Mio. EUR; 2 Mio. EUR bis unter 3 Mio. EUR usw.) übermitteln. Die Zuordnung von Personen mit hohem Einkommen zu den Vergütungsstufen sollte auf der Grundlage der dem Mitarbeiter für das Geschäftsjahr gewährten Gesamtvergütung erfolgen.
23. Unternehmen sollten die erforderlichen Informationen unter Verwendung der Geschäftsjahresendzahlen in Euro erfassen. Sämtliche Beträge sollten als vollständige Beträge gemeldet werden, also nicht gerundet (z. B. 1 234 567,00 EUR und nicht 1,2 Mio. EUR).
24. Alle Mitarbeiter, denen für das Geschäftsjahr eine Vergütung von mindestens 1 Mio. EUR gewährt wurde, sollten gemeldet werden, selbst wenn der Mitarbeiter vor Ende des Geschäftsjahres aus dem Unternehmen ausgeschieden ist oder wenn der Betrag von 1 Mio. EUR nur aufgrund der Gewährung einer garantierten variablen Vergütung oder von Abfindungen erreicht wird.

25. Werden Daten über Personen mit hohem Einkommen von Unternehmen gemeldet, die Finanzaufstellungen in einer anderen Währung als dem Euro ausweisen, ist zur Umrechnung der zu übermittelnden Zahlen der Wechselkurs heranzuziehen, den die Kommission für die Finanz- und Haushaltsplanung für Dezember des Berichtsjahres verwendet.
26. Die Zahl der Personen mit hohem Einkommen sollte als Zahl natürlicher Personen (Mitarbeiterzahl), unabhängig von der in ihrem Arbeitsvertrag festgelegten Arbeitszeit, gemeldet werden. Zu Personen mit hohem Einkommen sollten folgende Angaben gemacht werden: Vergütung in Euro, Vergütungsbestandteile, der EU-Mitgliedstaat, Funktion oder Geschäftsbereich und Zuständigkeit.
27. Die Zahl der Einzelpersonen in der Zeile „Zahl der Personen in Kontrollfunktionen“ sollte alle Personen mit hohem Einkommen in Kontrollfunktionen in den Geschäftsbereichen und den unabhängigen Funktionen für Compliance, Risikokontrolle und Innenrevision umfassen.
28. Personen mit hohem Einkommen sind dem EU-Mitgliedstaat, der Funktion oder dem Geschäftsbereich sowie der Zuständigkeit zuzuordnen, in der / dem sie den Großteil ihrer beruflichen Tätigkeit ausüben. Unter dem betreffenden EU-Mitgliedstaat, der Funktion oder dem Geschäftsbereich und der Zuständigkeit ist der vollständige Vergütungsbetrag, der der jeweiligen Person mit hohem Einkommen in der Gruppe oder dem meldepflichtigen Unternehmen gewährt wurde, anzugeben. Wenn eine Person mit hohem Einkommen zu gleichen Anteilen in zwei oder mehreren Bereichen tätig ist, sollte das Unternehmen die betreffende Person und ihre Vergütung unter Berücksichtigung der Zuordnung anderer Personen mit hohem Einkommen so zuordnen, dass die Verteilung von Personen mit hohem Einkommen im Unternehmen in der Meldung bestmöglich wiedergegeben wird.
29. Informationen über die Vergütung von Personen mit hohem Einkommen und die jeweiligen Elemente der variablen Vergütung sollten für alle Personen mit hohem Einkommen angegeben werden, unabhängig davon, ob die Personen mit hohem Einkommen identifizierte Mitarbeiter sind oder nicht. Gleiches sollte auch für die in Anhang I gemeldeten Personen mit hohem Einkommen gelten, die spezifischen Vergütungsanforderungen gemäß Artikel 109 Absatz 4 der Richtlinie 2013/36/EU unterliegen und auch in Anhang II gemeldet werden, wobei eine in „unbaren Zahlungsinstrumenten, die die Instrumente der verwalteten Portfolios widerspiegeln“, gewährte Vergütung oder im Rahmen gebilligter „alternativer Regelungen“ gewährte Vergütung den „anderen Instrumenten“ in Anhang I zugeordnet werden sollte.
30. Personen mit hohem Einkommen, die eine berufliche Tätigkeit sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU ausüben, sollten nur dann einem EU-Mitgliedstaat zugeordnet werden, wenn sie ihre berufliche Tätigkeit hauptsächlich innerhalb der EU ausüben. Anderenfalls sollte der Mitarbeiter nicht als Person mit hohem Einkommen gemeldet werden.
31. Die Zuordnung der Vergütung zum festen und zum variablen Vergütungsbestandteil sollte, soweit anwendbar, nach Abschnitt 7 der EBA-Leitlinien für solide Vergütungspolitik gemäß

Richtlinie 2013/36/EU und Abschnitt 7 der EBA-Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik gemäß der Richtlinie (EU) 2019/2034 erfolgen.

32. Nicht monetäre Vergütungsbestandteile sollten mit ihrem monetären Gegenwert (z. B. versteuerter Betrag) gemeldet und als „andere Formen“ der Vergütung aufgenommen werden.
33. Abfindungen, garantierte variable Vergütungen und freiwillige Altersversorgungsleistungen sollten in den Gesamtwert der variablen Vergütung aufgenommen und auch in dem Teil der Tabelle, der zusätzliche Informationen enthält, ausgewiesen werden.
34. Für die Datenerfassung im Hinblick auf Personen mit hohem Einkommen sollten Personen mit hohem Einkommen als „identifizierte“ Mitarbeiter“ gemeldet werden, wenn sie von den Unternehmen auf Einzel- oder auf konsolidierter Basis als „identifizierte Mitarbeiter“ behandelt werden; dabei ist Folgendes zu berücksichtigen:
 - a. In Anhang I
 - i. sollten identifizierte Mitarbeiter Folgendes umfassen: die identifizierten Mitarbeiter des Instituts, das die Daten übermittelt, und seiner Tochterunternehmen, die der Anwendung der Vergütungsanforderungen gemäß Artikel 92 und 94 der Richtlinie 2013/36/EU auf Einzel- oder konsolidierter Basis unterliegen; und
 - ii. Mitarbeiter in Tochterunternehmen, die den spezifischen Vergütungsanforderungen gemäß Artikel 109 Absatz 4 der Richtlinie 2013/36/EU unterliegen, für die aber die Vergütungsanforderungen gemäß Artikel 92 und 94 dieser Richtlinie in Einklang mit Artikel 109 Absatz 5 oder Artikel 109 Absatz 6 dieser Richtlinie gelten;
 - b. In Anhang II
 - i. sollten identifizierte Mitarbeiter die identifizierten Mitarbeiter der Wertpapierfirmen umfassen, die der Anwendung der Vergütungsanforderungen gemäß Artikel 30 und 32 der Richtlinie (EU) 2019/2034 auf Einzelbasis unterliegen; und
 - ii. sofern die Anforderungen in den Artikeln 30 und 32 der Richtlinie (EU) 2019/2034 auf konsolidierter Basis in Einklang mit Artikel 7 der Verordnung (EU) 2019/2033 gelten, Mitarbeiter in Tochterunternehmen, die nicht selbst den Artikeln 30 und 32 dieser Richtlinie unterliegen, deren berufliche Tätigkeiten aber wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Wertpapierfirma oder der von ihr verwalteten Vermögenswerte auf konsolidierter Basis haben.

4. Zusätzliche Spezifikationen bezüglich der Datenerfassung im Hinblick auf Personen mit hohem Einkommen in Anhang I

35. Für die Zuordnung von Personen mit hohem Einkommen zu Funktionen oder Geschäftsbereichen in Anhang I sollten die Unternehmen ihre interne Organisation sowie folgende Aspekte berücksichtigen:

- a. Mitglieder des Leitungsorgans, einschließlich der Mitglieder des Leitungsorgans von Tochterunternehmen, jedoch ausgenommen Mitglieder des Leitungsorgans von Wertpapierfirmen, die den Artikeln 25 und 34 der Richtlinie (EU) 2019/2034 unterliegen, sollten unabhängig vom Geschäftsmodell des Unternehmens soweit anwendbar der Spalte „Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion“ oder „Leitungsorgan in seiner Leitungsfunktion“ zugeordnet werden.
 - i. Zum „Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion“ zählen die Mitglieder des Leitungsorgans deren Aufgabe die Beaufsichtigung und Überwachung der Entscheidungsprozesse der Geschäftsleitung ist (d. h. nicht geschäftsführende Direktoren).
 - ii. Zum „Leitungsorgan in seiner Leitungsfunktion“ zählen die Mitglieder des Leitungsorgans, die für dessen Geschäftsleitung verantwortlich sind (d. h. geschäftsführende Direktoren).
- b. „Investmentbanking“ sollte Unternehmensfinanzierung/-beratung (Corporate Finance) sowie Handel (Trading and Sales) im Sinne von Artikel 317 Tabelle 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Kapitalmarkttransaktionen im Sinne von Artikel 192 Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und privates Beteiligungskapital einschließen.
- c. „Privatkundengeschäft“ (Retail Banking) sollte die gesamte Darlehenstätigkeit der Institute (an Privatpersonen und Unternehmen) umfassen.
- d. „Vermögensverwaltung“ (Asset Management) in Anhang I sollte die Vermögensverwaltung innerhalb
 - i. des Instituts;
 - ii. von Tochterunternehmen, die Institute sind; und
 - iii. von Tochterunternehmen, die Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, Verwalter alternativer Investmentfonds und nicht den Artikeln 25 und 34 der Richtlinie (EU) 2019/2034 unterliegende Wertpapierfirmen sind, umfassen.

- e. „Unternehmensfunktionen“ sollten Mitarbeiter in sämtlichen Funktionen mit Verantwortung für das gesamte Institut auf konsolidierter Ebene sowie für Tochterunternehmen mit solchen Funktionen auf Einzelebene, z. B. Personal, Informationstechnologie, einschließen.
- f. „Unabhängige Kontrollfunktionen“ sollten nur Mitarbeiter in unabhängigen Funktionen für Risikomanagement, Compliance und Innenrevision nach den Erläuterungen in Abschnitt 19 der EBA-Leitlinien zur internen Governance gemäß der Richtlinie 2013/36/EU umfassen.
- g. „Alle Personen mit hohem Einkommen in Tochterunternehmen, die den Artikeln 25 und 34 der Richtlinie (EU) 2019/2034 unterliegen,“ sollten alle Personen mit hohem Einkommen einschließen, und ihre Vergütung sollte in Anhang II aufgenommen werden.
- h. Zu „allen anderen Personen mit hohem Einkommen“ zählen Mitarbeiter, die keiner der unter a bis g genannten Funktionen bzw. keinem dieser Geschäftsbereiche zugeordnet werden können.

5. Zusätzliche Spezifikationen bezüglich der Datenerfassung im Hinblick auf Personen mit hohem Einkommen in Anhang II

36. Für die Zuordnung von Mitarbeitern zu Funktionen oder Geschäftsbereichen in Anhang II sollten die Unternehmen die Vorgaben in den Absätzen 18 und 19, ihre interne Organisation sowie folgende Aspekte berücksichtigen:
- a. Mitglieder des Leitungsorgans, einschließlich der Mitglieder des Leitungsorgans von Tochterunternehmen, wenn die EU-Mutterwertpapierfirma, die EU-Mutterinvestmentholdinggesellschaft oder die gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft Daten für eine Wertpapierfirmengruppe übermittelt, sollten unabhängig vom Geschäftsmodell des Unternehmens in der Spalte „Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion“ oder „Leitungsorgan in seiner Leitungsfunktion“ gemeldet werden.
 - b. „Handel für eigene Rechnung, Emission oder Platzierung von Instrumenten“ sollte die Dienstleistungen und Tätigkeiten gemäß Anhang I Abschnitt A Nummern 3, 6 und 7 der Richtlinie 2014/65/EU⁴ einschließen.
 - c. „Anlageberatung, Auftragsausführung“ sollte die Dienstleistungen und Tätigkeiten gemäß Anhang I Abschnitt A Nummern 1, 2 und 5 der Richtlinie 2014/65/EU einschließen.

⁴ Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU.

- d. „Portfoliomanagement“ sollte die Dienstleistungen und Tätigkeiten gemäß Anhang I Abschnitt A Nummer 4 der Richtlinie 2014/65/EU sowie die Verwaltung von Portfolios in Tochterunternehmen der Wertpapierfirma einschließen, die Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und Verwalter alternativer Investmentfonds sind.
- e. „Betrieb eines MTF/OTF“ sollte die Dienstleistungen und Tätigkeiten gemäß Anhang I Abschnitt A Nummern 8 und 9 der Richtlinie 2014/65/EU einschließen.
- f. „Unabhängige Kontrollfunktionen“ sollte nur Mitarbeiter in den unabhängigen Funktionen für Risikomanagement, Compliance und Innenrevision nach den Erläuterungen in Abschnitt 17 der EBA-Leitlinien zur internen Governance gemäß der Richtlinie (EU) 2019/2034 umfassen.
- g. Zu „allen anderen Personen mit hohem Einkommen“ zählen Personen mit hohem Einkommen, die keiner der unter a bis f genannten Funktionen bzw. keinem dieser Geschäftsbereiche zugeordnet werden können.

6. Datenerfassung durch die zuständigen Behörden

37. Die zuständigen Behörden sollten die erforderlichen Daten über Personen mit hohem Einkommen entsprechend den Erläuterungen in Abschnitt 2 jährlich einholen von:
- a. Instituten auf konsolidierter oder Einzelebene im Einklang mit Anhang I und gegebenenfalls Anhang II in der in den vorliegenden Leitlinien festgelegten Weise.
 - b. Wertpapierfirmen auf konsolidierter oder Einzelebene im Einklang mit Anhang II und in der in den vorliegenden Leitlinien festgelegten Weise.

7. Datenaggregation durch die zuständigen Behörden

38. Die zuständigen Behörden sollten die in ihrem Mitgliedstaat von den Unternehmen erhobenen Daten für Personen mit hohem Einkommen, die in Anhang I gemeldet werden, und für Personen mit hohem Einkommen, die in Anhang II gemeldet werden, separat aggregieren.
39. Die Daten über Personen mit hohem Einkommen sollten zudem nach Vergütungsstufe gemäß Artikel 75 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und Artikel 34 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/2033 aggregiert werden.
40. Vor der Datenaggregation sollten die zuständigen Behörden sicherstellen, dass nur Unternehmen im Anwendungsbereich der Datenerfassung nach den Unterabschnitten 1.1 und 1.2 Daten gemeldet haben. Von anderen Unternehmen (z. B. von einer kleinen und nicht verflochtenen Wertpapierfirma) übermittelte Daten, für die die Leitlinien nicht gelten, sollten bei der Datenaggregation nicht berücksichtigt werden.

41. Sofern es in einem Mitgliedstaat mehr als eine zuständige Behörde gibt, beispielsweise eine für die prudentielle Beaufsichtigung von Instituten und eine für die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen, oder wenn die Zuständigkeit für die Aufsicht mit der Europäischen Zentralbank geteilt wird, sollten die zuständigen Behörden die Datenerhebung untereinander koordinieren und sich gegenseitig die erforderlichen Daten und Informationen bereitstellen, um sicherzustellen, dass nur ein Datensatz erhoben und der EBA für den Mitgliedstaat gemeldet wird und dass Personen mit hohem Einkommen nicht mehrfach in die Datenerhebung aufgenommen werden. Es sollte nur eine Einreichung des aggregierten Anhangs I und eine Einreichung des aggregierten Anhangs II pro Mitgliedstaat erfolgen.

8. Übermittlung der Daten durch die zuständigen Behörden an die EBA

42. Die zuständigen Behörden sollten die gemäß dem vorstehenden Abschnitt aggregierten Daten über Personen mit hohem Einkommen bis zum 31. Juli jeden Jahres an die EBA übermitteln.
43. Sofern die zuständigen Behörden feststellen, dass sie keine Daten über Personen mit hohem Einkommen zu übermitteln haben, sollten sie die EBA bis zum 15. Juli jeden Jahres unter Verwendung der für die Datenerfassung eingesetzten IT-Anwendung entsprechend informieren.

9. Qualität der Daten

44. Die Unternehmen und zuständigen Behörden sollten über geeignete Verfahren und Kontrollen verfügen, mit denen sichergestellt wird, dass die Daten über Personen mit hohem Einkommen korrekt aggregiert und bereitgestellt werden.
45. Die Unternehmen und zuständigen Behörden sollten die Vollständigkeit und Plausibilität der übermittelten Daten über Personen mit hohem Einkommen unter Berücksichtigung der Validierungsregeln in Anhang III kontrollieren. Zudem sollten die zuständigen Behörden diese Kontrollen auf die an die EBA zu übermittelnden aggregierten Daten anwenden.
46. Die Unternehmen und zuständigen Behörden sollten dafür Sorge tragen, dass die Summe der Unterpositionen der variablen und festen Vergütung dem Gesamtwert entspricht und dass die durchschnittliche Gesamtvergütung der Mitarbeiter mit der ausgewählten Vergütungsstufe im Einklang steht.
47. Im Einklang mit den anwendbaren Mindestanforderungen nach der Richtlinie 2013/36/EU und der Richtlinie (EU) 2019/2034 sollten Daten über Personen mit hohem Einkommen bezüglich Zurückbehaltungsregelungen und der Auszahlung in Instrumenten nach Abzug der gewährten Beträge an Personen mit hohem Einkommen, für die als identifizierte Mitarbeiter Ausnahmeregelungen gelten, und an Personen mit hohem Einkommen, die keine identifizierten Mitarbeiter sind, plausibel sein.

48. Für Institute sollte das Verhältnis zwischen der variablen und der festen Vergütung für Personen mit hohem Einkommen, die identifizierte Mitarbeiter sind, nach Abzug der als Abfindungen oder garantierte variable Vergütung gewährten Beträge, die bei der Berechnung des Verhältnisses nicht berücksichtigt werden, sowie nach Abzug von Beträgen, die Personen mit hohem Einkommen in Unternehmen, die besondere Vergütungsanforderungen anwenden, gewährt werden, unter 100 % (200 % mit Zustimmung der Anteilseigner) betragen.
49. Bei der Überprüfung der Vollständigkeit der Daten über Personen mit hohem Einkommen sollten die zuständigen Behörden insbesondere die Größe und die Mitarbeiterzahl der Unternehmen sowie die in der Vergangenheit angegebene Zahl der Personen mit hohem Einkommen berücksichtigen.
50. Die zuständigen Behörden sollten Plausibilitätsprüfungen durchführen, um zu bestätigen, dass Unternehmen, die Daten über Personen mit hohem Einkommen vorzulegen haben, diese tatsächlich gemäß den vorliegenden Leitlinien bereitgestellt haben. Insbesondere sollten die zuständigen Behörden, wenn sie keine Daten über Personen mit hohem Einkommen von Unternehmen erhalten, die zuvor solche Daten übermittelt haben, mit den Unternehmen Kontakt aufnehmen, um eine Bestätigung einzuholen, dass keine Daten über Personen mit hohem Einkommen zu melden waren. Darüber hinaus sollten die zuständigen Behörden wesentlichen Änderungen bei der Zahl der gemeldeten Personen mit hohem Einkommen nachgehen.
51. Wenn den zuständigen Behörden Entwicklungen bekannt sind, durch die sich die Zahl der Personen mit hohem Einkommen erheblich erhöht oder verringert hat, sollten sie die EBA über den Grund informieren.
52. Die EBA kann die zuständigen Behörden um die Überprüfung von übermittelten Daten ersuchen, die potenzielle Probleme in Bezug auf die Datenqualität aufweisen, und sie darum bitten, die erforderlichen Informationen für ihre korrekte Auslegung zu übermitteln.
53. Die zuständigen Behörden sollten so schnell wie möglich berichtigte Daten oder Erläuterungen zu unstimmgigen Daten bereitstellen. Die zuständigen Behörden sollten eng mit der EBA zusammenarbeiten, um dafür zu sorgen, dass bis zum 30. September der Datensatz für die Analyse stabil und von guter Qualität ist.
54. Bei der Übermittlung von Daten über Personen mit hohem Einkommen gemäß den vorliegenden Leitlinien an die EBA sollten die zuständigen Behörden dafür Sorge tragen, dass diese auch dem Beschluss EBA/DC/335 vom 5. Juni 2020 über die europäische zentrale Infrastruktur für Aufsichtsdaten (EUCLID) („EUCLID-Beschluss“)⁵ in der geltenden Fassung entsprechen, sowie den Instituten und Wertpapierfirmen technische Spezifikationen bereitstellen, die für die fortlaufende Einhaltung des EUCLID-Beschlusses erforderlich sind.

⁵ https://www.eba.europa.eu/sites/default/documents/files/document_library/Risk%20Analysis%20and%20Data/Reporting%20by%20Authorities/885459/Decision%20on%20the%20European%20Centralised%20Infrastructure%20of%20Data%20%28EUCLID%29.pdf

ANHANG I – Informationen zur Vergütung von Personen mit hohem Einkommen gemäß der Richtlinie 2013/36/EU¹

		Name des Instituts/der Wertpapierfirma/der Gruppe, für die Titel VII der Richtlinie 2013/36/EU gilt:							Name		
		EU-Mitgliedstaat/EWR-Land, auf den oder das sich die Daten beziehen:							Ländercode		
		Geschäftsjahr, für das die Vergütung gewährt wird (Jahr N):							Jahr		
		Vergütungsstufe (1 Mio. EUR bis unter 2 Mio. EUR; 2 Mio. EUR bis unter 3 Mio. EUR usw.):							Höhe der Vergütungsstufe		
Zeile	Bezugnahme auf die technischen Durchführungsstandards	Funktion / Geschäftsbereich	Aufsichtsfunktion des Leitungsorgans	Leitungsfunktionen des Leitungsorgans	Investmentbanking	Privatkundengeschäft	Vermögensverwaltung	Unternehmensfunktionen	Unabhängige Kontrollfunktionen	Alle anderen Personen mit hohem Einkommen	Alle Personen mit hohem Einkommen in Wertpapierfirmen, die Artikel 25 und Artikel 34 der Richtlinie (EU) 2019/2034 unterliegen
		Informationen über Personen mit hohem Einkommen									
1		Zahl der Personen in der Geschäftsleitung									
2		Zahl der Personen in Kontrollfunktionen									
3		Zahl der sonstigen Mitarbeiter									

¹ Die Erläuterungen in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 der Kommission (technische Durchführungsstandards zur Offenlegung) sollten bezüglich der Zeilen in diesem Meldebogen analog angewendet werden.

4		Gesamtzahl der Personen mit hohem Einkommen									
4a		Davon: Zahl der männlichen Personen mit hohem Einkommen									
4b		Davon: Zahl der weiblichen Personen mit hohem Einkommen									
4c		Davon: Zahl der Personen mit hohem Einkommen mit einem anderen Geschlecht als männlich oder weiblich									
5		Davon: „identifizierte Mitarbeiter“ (in Zeile 4 enthalten)									
5a		Davon: Zahl der Personen mit hohem Einkommen (in Zeile 4 enthalten) in Tochterunterneh									

		men, die besonderen Vergütungsanforderungen gemäß anderen Unionsrechtsakten im Einklang mit Artikel 109 Absatz 4 der Richtlinie 2013/36/EU unterliegen									
6	REM1 Zeile 2	Gesamtbetrag der festen Vergütung für alle Personen mit hohem Einkommen (in EUR)									
7	REM 1 Zeile 3	Davon: monetär									
8	REM 1 Zeile EU-4 a	Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen									
9	REM 1 Zeile 5	Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente									
10	REM 1 Zeile EU-5x	Davon: andere Instrumente									

11	REM 1 Zeile 7	Davon: andere Formen									
12	REM 1 Zeile 10	Gesamtwert der variablen Vergütung für alle Personen mit hohem Einkommen (in EUR)									
13	REM 1 Zeile 11	Davon: monetär									
14	REM 1 Zeile 12	Davon: zurückbehalten									
15	REM 1 Zeile 13 a	Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen									
16	REM 1 Zeile 14 a	Davon: zurückbehalten									
17	REM 1 Zeile 13 b	Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksam e Instrumente									
18	REM 1 Zeile 14 b	Davon: zurückbehalten									
19	REM 1 Zeile 14 x	Davon: andere Instrumente									

20	REM 1 Zeile 14 y	Davon: zurückbehalten									
21	REM 1 Zeile 15	Davon: andere Formen									
22	REM 1 Zeile 16	Davon: zurückbehalten									
	Bezugnahme auf die technischen Durchführungsstandards	Zusätzliche Informationen zu den vorstehenden Positionen (sämtliche der nachstehenden Beträge sollten ebenfalls in dem Gesamtbetrag der variablen Vergütung bzw. den Gesamtbetrag der festen Vergütung enthalten sein)									
23	REM 2 Zeile 1	Garantierte variable Vergütung – Zahl der Personen mit hohem Einkommen									
24	REM 2 Zeile 2	Garantierte variable Vergütung – Gesamtbetrag									
24a	REM 2 Zeile 3	Davon: garantierte variable Vergütung gewährt an identifizierte Mitarbeiter für das Geschäftsjahr, die nicht auf die									

		Obergrenze für Bonuszahlungen angerechnet wird									
25	REM 2 Zeile 6	Während des Geschäftsjahres gewährte Abfindungen – Zahl der Personen mit hohem Einkommen									
26	REM 2 Zeile 7	Während des Geschäftsjahres gewährte Abfindungen – Gesamtbetrag									
26a	REM 2 Zeile 10	Davon Abfindungen gewährt an identifizierte Mitarbeiter für das Geschäftsjahr , die nicht auf die Obergrenze für Bonuszahlungen angerechnet werden									
27		Zahl der Empfänger von Beiträgen zu freiwilligen Altersversorgungsleistungen im Jahr N									
28		Gesamtbetrag der Beiträge zu freiwilligen									

		Altersversorgungsleistungen im Jahr N ²									
29		Gesamtbetrag der für Mehrjahreszeiträume gewährten variablen Vergütung im Rahmen von Programmen, die nicht jedes Jahr verlängert werden									
30		Für Institute, für die eine Ausnahmeregelung auf institutioneller Ebene gilt Zahl der Personen mit hohem Einkommen, für die Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 94 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU gelten									
31		Für Institute, für die eine Ausnahmeregelung auf institutioneller Ebene gilt Variable Vergütung der Personen mit									

² Gemäß der Definition in Artikel 3 Absatz 53 der Richtlinie 2013/36/EU.

		hohem Einkommen, die identifizierte Mitarbeiter sind und für die Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 94 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU gelten									
32		Gesamtbetrag der variablen Vergütung von Personen mit hohem Einkommen, die keine identifizierten Mitarbeiter sind									
33		Gesamtbetrag der festen Vergütung von Personen mit hohem Einkommen, die keine identifizierten Mitarbeiter sind									

ANHANG II – Informationen zur Vergütung von Personen mit hohem Einkommen gemäß der Richtlinie (EU) 2019/2034³

		Name der Wertpapierfirma/Gruppe:						Name (Freitext)		
		EU-Mitgliedstaat/EWR-Land, auf den oder das sich die Daten beziehen:						Bitte Mitgliedstaat auswählen		
		Geschäftsjahr, für das die Vergütung gewährt wird (Jahr n):						Jahr		
		Vergütungsstufe (1 Mio. EUR bis unter 2 Mio. EUR; 2 Mio. EUR bis unter 3 Mio. EUR usw.):						Bitte auswählen		
Zeile	Bezugnahme auf die technischen Durchführungsstandards	Funktion / Geschäftsbereich	Aufsichtsfunktion des Leitungsorgans	Leitungsfunktion des Leitungsorgans	Handel auf eigene Rechnung, Emission oder Platzierung von Instrumenten	Anlageberatung, Auftragsausführung	Portfolioverwaltung	Betrieb eines MTF/OTF	Unabhängige Kontrollfunktionen	Alle sonstigen Mitarbeiter
		Informationen über Personen mit hohem Einkommen								
1		Zahl der Personen in der Geschäftsleitung								
2		Zahl der Personen in Kontrollfunktionen								
3		Zahl der sonstigen Mitarbeiter								
4		Gesamtzahl der Personen mit hohem Einkommen								

³ Die Erläuterungen in den technischen Durchführungsstandards zur Offenlegung bezüglich der Zeilen, in denen in Anhang II Verweise auf die Tabellen REM1 und REM2 dieser technischen Durchführungsstandards enthalten sind, sollten angewendet werden.

4a		Davon: Zahl der männlichen Personen mit hohem Einkommen								
4b		Davon: Zahl der weiblichen Personen mit hohem Einkommen								
4c		Davon: Zahl der Personen mit hohem Einkommen mit einem anderen Geschlecht als männlich oder weiblich								
5		Davon: „identifizierte Mitarbeiter“ (in Zeile 4 enthalten)								
6	REM1 Zeile 2	Gesamtbetrag der festen Vergütung (in EUR) im Jahr n aller Personen mit hohem Einkommen								
7	REM 1 Zeile 3	Davon: monetär								
8	REM 1 Zeile EU- 4 a	Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen								
9	REM 1 Zeile 5	Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht								

		liquiditätswirksame Instrumente								
10		Davon: andere Arten von Instrumenten gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe j Ziffer iii der Richtlinie (EU) 2019/2034								
10a		Davon: unbare Zahlungsinstrumente, die die Instrumente der verwalteten Portfolios widerspiegeln								
10b		Davon: gebilligte alternative Regelungen								
11	REM 1 Zeile 7	Davon: andere Formen								
12	REM 1 Zeile 10	Gesamtbetrag der variablen Vergütung (in EUR) im Jahr N aller Personen mit hohem Einkommen								
13	REM 1 Zeile 11	Davon: monetär								
14	REM 1 Zeile 12	Davon: zurückbehalten								

15	REM 1 Zeile 13a	Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen								
16	REM 1 Zeile 14a	Davon: zurückbehalten								
17	REM 1 Zeile 13b	Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente								
18	REM 1 Zeile 14b	Davon: zurückbehalten								
19	REM 1 Zeile 14x	Davon: andere Arten von Instrumenten gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe j Ziffer iii der Richtlinie (EU) 2019/2034								
20	REM 1 Zeile 14y	Davon: zurückbehalten								
20a		Davon: unbare Zahlungsinstrumente, die die Instrumente der verwalteten Portfolios widerspiegeln								

20b		Davon: zurückbehalten								
20c		Davon: gebilligte alternative Regelungen								
20d		Davon: zurückbehalten								
21	REM 1 Zeile 15	Davon: andere Formen								
22	REM 1 Zeile 16	Davon: zurückbehalten								
Zusätzliche Informationen zu den vorstehenden Positionen (sämtliche der nachstehenden Beträge sollten ebenfalls in dem Gesamtbetrag der variablen Vergütung enthalten sein)										
23	REM 2 Zeile 1	Garantierte variable Vergütung – Zahl der Personen mit hohem Einkommen								
24	REM 2 Zeile 2	Garantierte variable Vergütung – Gesamtbetrag								
25	REM 2 Zeile 6	Während des Geschäftsjahres gewährte Abfindungen – Zahl der Personen mit hohem Einkommen								

26	REM 2 Zeile 7	Während des Geschäftsjahres gewährte Abfindungen – Gesamtbetrag								
27		Zahl der Empfänger von Beiträgen zu freiwilligen Altersversorgungsleistungen im Jahr N								
28		Gesamtbetrag der Beiträge zu freiwilligen Altersvorsorgeleistungen im Jahr N								
29		Gesamtbetrag der für Mehrjahreszeiträume gewährten variablen Vergütung im Rahmen von Programmen, die nicht jedes Jahr verlängert werden								
30		Für Wertpapierfirmen, für die eine Ausnahmeregelung auf institutioneller Ebene gilt Zahl der Personen mit hohem Einkommen, für die Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 32 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2019/2034 gelten								
31		Für Wertpapierfirmen, für die eine Ausnahmeregelung auf institutioneller Ebene gilt								

		Davon: variable Vergütung von Personen mit hohem Einkommen, die identifizierte Mitarbeiter sind, wenn für die Wertpapierfirma die Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 32 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2019/2034 gelten								
32		Gesamtbetrag der variablen Vergütung von Personen mit hohem Einkommen, die keine identifizierten Mitarbeiter sind								
33		Gesamtbetrag der festen Vergütung von Personen mit hohem Einkommen, die keine identifizierten Mitarbeiter sind								

ANHANG III – Datenqualitätsprüfungen

Institute, Wertpapierfirmen und zuständige Behörden sollten die folgenden Datenqualitätsprüfungen für ANHANG I bzw. ANHANG II anwenden.

Zeile	Datenqualitätsprüfung
1 bis 5	Die Zahl der Mitarbeiter sollte als ganze Zahl gemeldet werden.
4	Die Zahl in Zeile 4 sollte der Summe der Zeilen 1 bis 3 entsprechen.
4a, 4b, 4c	Die Summe der Werte in den Zeilen 4a, 4b und 4c sollte mit der Zahl in Zeile 4 übereinstimmen.
5	Die Zahl in Zeile 5 sollte niedriger oder gleich der Zahl in Zeile 4 sein.
6	Der Gesamtbetrag der festen Vergütung sollte sich auf die Summe der Zeilen 7 bis 11 belaufen.
12	Der Gesamtbetrag der variablen Vergütung sollte sich in Anhang I auf die Summe der Zeilen 13, 15, 17, 19, 21 und in Anhang II auf die Summe der Zeilen 13, 15, 17, 19, 20a, 20c, 21 belaufen.
12	Der Gesamtbetrag der variablen Vergütung sollte nicht niedriger als die Summe der Zeilen 24, 26, 28 und 29 sein.
12	Die Summe der zurückbehaltenen Vergütung in den Zeilen 14, 16, 18, 20, 22 in Anhang I und in den Zeilen 14, 16, 18, 20, 20b, 20d, 22 in Anhang II sollte nicht höher als der Wert in Zeile 12 sein.
-	Richtigkeit der ausgewählten Vergütungsstufe: Für jeden Geschäftsbereich sollte die Summe der festen Vergütung (Zeile 6) und der variablen Vergütung (Zeile 12) dividiert durch die Zahl der Personen mit hohem Einkommen (Zeile 4) einen Wert ergeben, der innerhalb der ausgewählten Vergütungsstufe liegt.
-	Verhältnis der zurückbehaltenen Vergütung: Die Summe der zurückbehaltenen Vergütung in den Zeilen 14, 16, 18, 20, 22 in Anhang I und der Zeilen 14, 16, 18, 20, 20 b, 20 d, 22 in Anhang II sollte nach Abzug der Werte in den Zeilen 24, 26, 31 und 32 von Zeile 12 höher oder gleich dem 0,4-Fachen dieses Werts sein.

Die Institute und Wertpapierfirmen sollten berücksichtigen, dass diese vereinfachte Validierungsregel nur für Benchmarking-Zwecke heranzuziehen ist und sie nicht für eine Validierung der Erfüllung der Vergütungsanforderungen hinsichtlich der garantierten variablen Vergütung und Abfindungen dient, d. h., zwar werden die ganzen Beträge in Abzug gebracht, doch unterliegen einzelne Teile der Beträge möglicherweise der Anforderung zur Auszahlung von Teilen der variablen Vergütung im Rahmen von Zurückbehaltungsregelungen.

Diese Validierungsregel gilt nicht für Institute und Wertpapierfirmen, in denen für alle Personen mit hohem Einkommen die Ausnahmeregelung für die Anforderung zur Auszahlung von Teilen der variablen Vergütung im Rahmen von Zurückbehaltungsregelungen gemäß Artikel 94 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU oder Artikel 32 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2019/2034 Anwendung findet.

-
- Auszahlung in Instrumenten: Die Summe der Zeilen 15, 17 und 19 in Anhang I und der Zeilen 15, 17, 19, 20a und 20c in Anhang II sollte nach Abzug der Werte in den Zeilen 24, 26, 31 und 32 von Zeile 12 höher oder gleich dem 0,5-Fachen dieses Werts sein.

Die Institute und Wertpapierfirmen sollten berücksichtigen, dass diese vereinfachte Validierungsregel nur für Benchmarking-Zwecke heranzuziehen ist und sie nicht für eine Validierung der Erfüllung der Vergütungsanforderungen hinsichtlich der garantierten variablen Vergütung und Abfindungen dient, d. h., zwar werden die ganzen Beträge in Abzug gebracht, doch unterliegen einzelne Teile der Beträge möglicherweise der Anforderung zur Auszahlung von Teilen der variablen Vergütung in Instrumenten.

Diese Validierungsregel gilt nicht für Institute und Wertpapierfirmen, in denen für alle Personen mit hohem Einkommen die Ausnahmeregelung für die Anforderung zur Auszahlung von Teilen der variablen Vergütung in Instrumenten gemäß Artikel 94 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU oder Artikel 32 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2019/2034 Anwendung findet.

Verhältnis zwischen variabler und fester Vergütung in Instituten: Für identifizierte Mitarbeiter in Instituten (Anhang I) sollte die variable Vergütung in Zeile 12 nach Abzug der Werte in den Zeilen 24a, 26a und 32 dividiert durch die feste Vergütung in Zeile 6 nach Abzug des Werts in Zeile 33 höchstens 100 % bzw. 200 % betragen. Diese Validierungsregel gilt nicht für den Geschäftsbereich „Alle Personen mit hohem Einkommen in Tochterunternehmen, die den Artikeln 25 und 34 der Richtlinie (EU) 2019/2034 unterliegen“.

Für Institute, In jeder Zeile in Anhang II sollte die Summe der Zahlen der jeweiligen Zahl in der
die Spalte „Alle Personen mit hohem Einkommen in Wertpapierfirmen, die den
konsolidierte Artikeln 25 und 34 der Richtlinie (EU) 2019/2034 unterliegen“ entsprechen.
Daten
übermitteln

ANHANG IV – Übersicht über die Datenübermittlungen für Personen mit hohem Einkommen

Übermittlung von Daten über Personen mit hohem Einkommen auf höchster Konsolidierungsebene (auf konsolidierter Basis)		
Meldepflichtiger	Zu übermittelnde Informationen	
	Anhang I	Anhang II
<p>EU-Mutterinstitut, EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft</p> <p>Sofern Artikel 1 Absatz 2 oder 5 und Artikel 7 der Verordnung (EU) 2019/2033 Anwendung finden:</p> <p>EU-Mutterwertpapierfirma, EU-Mutterinvestmentholdinggesellschaft oder gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft.</p>	<p>Daten auf konsolidierter Basis, einschließlich aller Personen mit hohem Einkommen in Unternehmen im aufsichtlichen Konsolidierungskreis, die der entsprechenden Funktion oder dem Geschäftsbereich zugewiesen sind.</p> <p>Die Daten zu Personen mit hohem Einkommen in nachgeordneten Wertpapierfirmen (Einzelbasis), die den Artikeln 25 und 34 der Richtlinie (EU) 2019/2034 unterliegen, werden in die Spalte „Alle Personen mit hohem Einkommen in Wertpapierfirmen, die Artikel 25 und Artikel 34 der Richtlinie (EU) 2019/2034 unterliegen“ in Anhang I aufgenommen; dies schließt auch Mitarbeiter in Wertpapierfirmen, die Artikel 109 Absatz 5 oder 6 der Richtlinie 2013/36/EU unterliegen, ein.</p>	<p>Daten zu allen Personen mit hohem Einkommen in Wertpapierfirmen (Einzelbasis), die den Artikeln 25 und 34 der Richtlinie (EU) 2019/2034 unterliegen, die der entsprechenden Funktion oder dem Geschäftsbereich zugewiesen sind.</p> <p>(Die Summe der Daten in Anhang II sollte den Angaben in Anhang I in der Spalte „Alle Personen mit hohem Einkommen in Wertpapierfirmen, die den Artikeln 25 und Artikel 34 der Richtlinie (EU) 2019/2034 unterliegen“ entsprechen.)</p>
<p>Eine EU-Mutterwertpapierfirma, EU-Mutterinvestmentholdinggesellschaft oder gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft (Artikel 1 Absätze 2 oder 5 der Verordnung (EU) 2019/2033 gelten nicht), die den Artikeln 25 und 34 der Richtlinie (EU) 2019/2034 unterliegt und nicht zum Konsolidierungskreis eines EU-Mutterinstituts, der EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder der gemischten EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft gehört.</p>	<p>Nicht anwendbar</p>	<p>Daten auf konsolidierter Basis</p>

Übermittlung von Daten über Personen mit hohem Einkommen auf Einzelbasis (nur wenn das Institut/die Wertpapierfirma nicht in den konsolidierten Daten auf EU-Ebene enthalten ist)		
Institut und Wertpapierfirma, wenn Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2033 gilt	Anhang I: Einzelbasis	Nicht anwendbar
Wertpapierfirma (Artikel 1 Absätze 2 und 5 der Verordnung über Wertpapierfirmen gelten nicht), die den Artikeln 25 und 34 der Richtlinie (EU) 2019/2034 unterliegt.	Nicht anwendbar	Anhang II: Einzelbasis